



Artikel 1: Anwendbarkeit, Definitionen

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jede Kauf- und Verkaufsvereinbarung, Dienstleistungen somit mieten und vermieten von Ton-, Licht und – Bildausrüstungen und damit verbundene Angelegenheiten, ob oder nicht in Kombination mit den damit verbundenen Aktivitäten – von R. Keijzer, handelt unter der Name „TOWELL“ mit Sitz Diepenveen.
- Der Käufer, Mieter oder Auftraggeber wird im weiteren als „Kunde“ bezeichnet.
- Verschiedene Vorschriften in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich auch an eine natürliche Person, die außerhalb seiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelt. In diesen Bestimmungen wird der Kunde als "Verbraucher" bezeichnet.
- „Angebot“ bedeutet: jedes Angebot von „TOWELL“, ob in der Form eines schriftlichen Angebotes oder nicht.
- „Schriftlich“ bedeutet: per Brief, E-Mail, Fax oder jede andere Form der Kommunikation, die mit Blick auf den Stand der Technik und die herrschenden gesellschaftlichen Ansichten mit dieser gleichgesetzt werden kann.
- „Dokumente“ bedeutet: Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Genehmigungen und Ausnahmen usw., die von TOWELL und / oder er Kunde erstellt oder bereitgestellt werden, sowohl physische als auch digitale Dokumente.
- Unter „Informationen“ sind zu verstehen: sowohl die oben genannten Dokumente als auch andere (mündliche) Daten, die von TOWELL und / oder Gegenpartei/Kunde bereitgestellt werden müssen.
- „Sachen und Waren“ sind die Objekte die gemietet werden können/gemietet wurden beziehungsweise gemäß eines Kaufvertrags geliefert werden können / geliefert wurden, oder die an TOWELL zur Reparatur / Wartung angebotenen Ton-, Licht- und / oder Bildausrüstungen und die dazugehörigen Teile, Materialien und Zubehörteile sowie Sonstiges..
- Die eventuelle Nichtanwendung eines Artikels oder ein Teil eines Artikels dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit oder Interpretation der anderen Bestimmungen/Artikel.
- Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung davon, gilt der niederländische Text.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Nach- oder Teilbestellung, Folge- oder Teilaufträge aus dem Vertrag.

Artikel 2: Angebot

- Sofern in / mit einem Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, handelt es sich um ein unverbindliches Angebot. TOWELL kann dieses Angebot innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Annahme zurückziehen.
- Ein kombiniertes Angebot verpflichtet TOWELL nicht, einen Teil der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden Teil des Preises oder der Rate zu liefern.
- Wenn das Angebot sich auf Informationen der Gegenpartei/Kunde basiert und sich herausstellt, dass diese Informationen unrichtig / unvollständig sind oder sich später ändern, kann TOWELL die angegebenen Preise, Tarife und / oder (Liefer-) Bedingungen entsprechend anpassen.
- Angebote, Preise und / oder Tarife gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Folgeaufträge.
- Die gezeigten Modelle und Beispiele sowie Angaben zu (technischen) Spezifikationen, Kapazitäten und anderen Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und / oder auf der TOWELL-Website sind so genau wie möglich angezeigt, aber nur als Hinweis gedacht. Der Kunde kann hieraus keine Rechte ableiten.
- TOWELL kann die zum Vorteil des Angebots anfallenden Kosten der Gegenpartei/Kunde in Rechnung stellen, wenn diese der Gegenpartei/Kunde im Voraus schriftlich mitgeteilt wurden.

Artikel 3: Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt zustande, nachdem die Gegenpartei/Kunde das Angebot von TOWELL angenommen hat, auch wenn diese Annahme in unwesentlichen Punkten von diesem Angebot abweicht. Weicht diese



Annahme jedoch in wesentlichen Punkten ab, kommt die Vereinbarung erst zustande, nachdem TOWELL diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

- TOWELL ist nur gebunden an:
 - Ein Auftrag oder Bestellung ohne vorheriges Angebot;
 - Mündliche Vereinbarungen;
 - Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vereinbarung;
 - Nach schriftlicher Bestätigung an die Gegenpartei/Kunde oder sobald TOWELL - ohne Widerspruch der Gegenpartei/Kunde - mit der Ausführung des Auftrages, der Bestellung oder der Vereinbarungen begonnen hat.
 - Aufgaben müssen von einer klaren Beschreibung der Inhalt und Absicht der Aufgabe begleitet sein.

Artikel 4: Gebühren, Preise, Tarife

- Sofern die Parteien keine feste Vergütung für die Arbeit vereinbaren, berechnet TOWELL die Vergütung auf der Grundlage der Anzahl der Stunden, für die ein vereinbarter / üblicher Stundensatz angewendet wird. Bei Streitigkeiten über die Anzahl der aufgewendeten / berechneten Stunden ist die TOWELL-Zeiterfassung verbindlich, sofern der Vertragspartner nichts anderes nachweist.
Die Stundensätze gelten für normale Arbeitstage, das heißt Montag bis Freitag (ausgenommen anerkannte nationale Feiertage in den Niederlanden und im Lande des Auftrages) für die zwischen den Parteien vereinbarten Zeiten.
- Bei dringenden Bestellungen oder wenn die Arbeiten auf Wunsch des Vertragspartners (Kunde/Gegenpartei) außerhalb der normalen Arbeitstage ausgeführt werden müssen, kann TOWELL einen Aufschlag auf den Stundensatz erheben.
- TOWELL kann eine vereinbarte feste Gebühr erhöhen, wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass der vereinbarte / erwartete Arbeitsumfang nicht ordnungsgemäß geschätzt wurde, dieser Schätzungsfehler nicht von TOWELL verursacht wurde und von ihm nicht zu erwarten ist, dass er die Arbeiten ausführt zu diesen vereinbarten Gebühren.
- Die in einem Angebot oder Preisliste angegebenen Preise und Tarife sind zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger Kosten wie Transportkosten, Fahrtkosten, Parkgebühren, Unterbringungskosten, Energiekosten, Kosten für erforderliche Genehmigungen und Ausnahmen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum Dritter (wie z.B. Zahlungen an Buma Stemra, Sena, Videma und Brein sowie die zuständige Behörden im Lande des Auftrags), Verwaltungskosten und Erklärungen von beauftragten Dritten.
- Treten zwischen Abschluss und Ausführung des Vertrages für TOWELL preis- oder kosten erhöhende Umstände auf, die auf Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen, Währungsschwankungen oder Änderungen der Preise / Kurse der von TOWELL beauftragten Dritten zurückzuführen sind, dann kann TOWELL die vereinbarten Preise anpassen und erhöhen, und werden diese der Gegenpartei/Kunde in Rechnung gestellt.
- Bei Preis- oder Ratenerhöhungen innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung aufzulösen. Sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preis- oder Ratenänderung angibt, dass er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, kann TOWELL davon ausgehen, dass der Verbraucher dieser Änderung zugestimmt hat.

Artikel 5: Nutzung von Dritten

- Wenn TOWELL dies für erforderlich hält, kann er bestimmte Lieferungen und Tätigkeiten von Dritten ausführen lassen.

Artikel 6: Pflichten der Gegenpartei/Kunde

- Die Gegenpartei/Kunde stellt sicher, dass:
 - Er TOWELL oder Dritten (wie den zuständigen Behörden) alle für die Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Informationen (einschließlich Genehmigungen und Ausnahmen) rechtzeitig und in der von TOWELL gewünschten Weise zur Verfügung stellt;



- Er einen gültigen Identitätsnachweis vorlegt, bevor er den Vertrag abschließt;
- Alle Tonträger, Dateien und dergleichen, die TOWELL zur Verfügung gestellt werden, frei sind von Viren und / oder Fehlern, und trägt dafür auch die Garantie.
- TOWELL Zugang erhält zu dem Ort, an dem die vereinbarten Arbeiten zu den vereinbarten Terminen und Zeiten ausgeführt werden sollen. Dieser Arbeitsort muss den geltenden gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen entsprechen;
- Die von ihm beauftragten Dritten ihre Arbeiten und Lieferungen so ausführen, dass TOWELL hierdurch nicht behindert und die Vertragserfüllung nicht verzögert wird;
- Der Arbeitsort sich in einem solchen Zustand befindet, dass TOWELL die Arbeiten ungehindert ausführen und fortsetzen kann;
- Er rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Maßnahmen sowie die Sicherheit und den Schutz des Eigentums von TOWELL und der von TOWELL eingesetzten Mitarbeiter zu gewährleisten;
- TOWELL am Arbeitsort / Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, entsprechend den Angaben von TOWELL über ausreichende Anschlussmöglichkeiten für Strom (ggf. Stromversorgung) kostenlos verfügen kann. Arbeitsausfälle durch Stromausfall gehen ebenfalls zu Lasten der Gegenpartei/Kunde;
- Am Arbeitsplatz einen abschließbaren Platz zur Verfügung steht, wo TOWELL-Werkzeuge, Hilfsmittel, Ausrüstung und andere Eigentüme gesichert aufbewahren oder lagern kann, ohne dass es zu Beschädigungen oder Diebstahl kommt.
- TOWELL auf Anfrage ein oder mehrere Parkplätze in der Nähe des Arbeitsortes / des Ortes wo die Arbeiten stattfinden zur Verfügung stehen.
- Die sonstigen von TOWELL oder von TOWELL beauftragten Dritten zumutbar benötigten Einrichtungen kostenlos am Arbeitsort vorhanden sind.
- Er TOWELL Hindernisse und / oder Komplikationen so bald wie möglich meldet, die für die Umsetzung oder den Fortschritt der Vereinbarung relevant sind.
- Gegenpartei/Kunde stellt die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen sicher und stellt TOWELL von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Unrichtigkeit und / oder Unvollständigkeit dieser Informationen ergeben.
- TOWELL behandelt die von der Gegenpartei/Kunde zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich und gibt sie nur an Dritte weiter, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- Gegenpartei/Kunde haftet für Verlust, Diebstahl und sonstige Schäden an Werkzeugen und dergleichen, die TOWELL während der Ausführung der Arbeiten bei der Gegenpartei/Kunde verwendet oder gelagert hat. Dies schließt auch Schäden ein, die durch Unvollkommenheiten, Mängel und dergleichen am Arbeitsort verursacht werden.
- Gegenpartei/Kunde gestattet TOWELL, Audio- und / oder Videoaufnahmen für Werbezwecke zu erstellen. Darüber hinaus gestattet die Gegenpartei/Kunde TOWELL, vor und während der Ausführung der Arbeiten zu werben, indem Visitenkarten, Flyer und andere Anzeigen verteilt werden.
- Wenn die Gegenpartei/Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, kann TOWELL die Vertragserfüllung aussetzen, bis die Gegenpartei/Kunde ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. Die daraus entstehenden Kosten und sonstigen Folgen gehen zu Lasten und auf Risiko der Gegenpartei/Kunde.
- Kommt die Gegenpartei/Kunde ihren Verpflichtungen nicht nach und fordert TOWELL die Einhaltung nicht unverzüglich an, so berührt dies nicht das Recht von TOWELL, die Einhaltung später zu verlangen.

Artikel 7: [Miete und Verleih von Gegenständen](#)

- Dieser Artikel gilt für alle Vereinbarungen, die zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei/Kunde über die Vermietung von Gegenständen getroffen werden. Die Mietdauer, der Mietpreis, Rücktrittsbestimmungen und sonstige Sondervereinbarungen in Bezug auf das Mietobjekt können in einem gesonderten Mietvertrag festgelegt werden.
- Der Nutzer kann eine Anzahlung festlegen, die die Gegenpartei/Kunde vor Beginn der Mietzeit zu leisten hat.
- Der Nutzer kann die Gegenpartei/Kunde auffordern, sich auszuweisen und / oder eine Kopie des Identitätsnachweises der Gegenpartei/Kunde anfordern.



- Der Nutzer bestimmt, ob er das Mietobjekt an den Vertragspartner liefert oder ob der Vertragspartner das Mietobjekt abholen muss.
- Die Gegenpartei/Kunde stellt sicher, dass:
 - Er das Mietobjekt bei Abholung oder Empfang auf Mängel, Beschädigungen und dergleichen prüft. Zu diesem Zeitpunkt meldet er unverzüglich dem Nutzer etwaige Mängel, Schäden und dergleichen. Andernfalls gilt das Mietobjekt als mangelfrei und in unbeschädigtem Zustand an die Gegenpartei/Kunde überreicht oder geliefert;
 - Er über ein ordnungsgemäßes Transportmittel verfügt, wenn er das Mietobjekt selbst abholt und an den Nutzer zurückgibt. Das Transportrisiko liegt bei der Gegenpartei/Kunde;
 - Er das gemietete Objekt installiert und nutzt in Übereinstimmung mit Anweisungen, Gebrauchsanweisungen und dergleichen des Nutzers oder über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um das gemietete Objekt in Übereinstimmung mit dem Verwendungszweck des gemieteten Objekts ordnungsgemäß zu installieren und zu nutzen.
 - Das Mietobjekt während der Mietdauer in einem guten Zustand bleibt. Die Gegenpartei/Kunde haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer entstehen, und meldet diese unverzüglich nach Entstehen, unter Angabe aller Einzelheiten, an den Nutzer. Die Reparatur von Schäden darf nur vom Nutzer oder - nach seiner ausdrücklichen Erlaubnis - auf Anweisung des Nutzers durchgeführt werden;
 - Er das Mietobjekt während der Laufzeit des Mietverhältnisses versichert gegen die üblichen Risiken wie Beschädigung / Verlust;
 - Er den Nutzer unverzüglich informiert, wenn eine Frage der Beschlagnahme des vermieteten Objekts vorliegt oder berechtigte Angst davor besteht. Die Beschlagnahme umfasst auch die Beschlagnahme steuerlicher Grundstücke. Die Gegenpartei/Kunde teilt der Pfändungspartei unverzüglich mit, dass das Mietobjekt Eigentum des Nutzers ist;
 - Er das Mietobjekt in dem Zustand und in der Verpackung zurück gibt in der er es vom Nutzer erhalten hat, oder es zur Abholung bereit stellt. Eventuelle Kosten im Zusammenhang mit Verlust und Diebstahl (von Teilen) des Mietobjekts sowie notwendige Kosten für Reinigung und Reparatur gehen zu Lasten der Gegenpartei/Kunde. Die Gegenpartei/Kunde meldet Verlust und / oder Diebstahl unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten an TOWELL.
- Der Nutzer inspiziert das gemietete sofort nach der Rückgabe. Die Gegenpartei/Kunde ist erlaubt bei dieser Inspektion anwesend zu sein.
- Der Vertragspartner schuldet die Miete über die gesamte vereinbarte Mietdauer. Diese Mietzeit beginnt, wenn das Mietobjekt:
 - zur Abholung bereit steht, in dem Fall die Gegenpartei/Kunde das Mietobjekt abholt;
 - an die Gegenpartei/Kunde geliefert wird, in dem Fall der Nutzer das Mietobjekt an die Gegenpartei/Kunde liefert.
- Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietobjekts, einschließlich aller dazugehörigen Teile und Zubehörteile an den Nutzer. Eine verspätete Abholung oder frühere Rückgabe des Mietobjekts durch die Gegenpartei/Kunde hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Mietdauer.
- Liefert der Nutzer das Mietobjekt an die Gegenpartei/Kunde, so sind Verzögerungen beim Laden, Transportieren und Entladen des Mietobjekts in der Mietdauer enthalten, wenn diese Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, die zumutbar auf das Risiko der Gegenpartei/Kunde zurückzuführen sind. Diese führen nicht zu einem späteren Mietbeginn.
- Die Mietdauer verlängert sich um jede Verzögerung, die der Gegenpartei/Kunde bei der Rückgabe des Mietobjekts zuzurechnen ist. Dies schließt auch die Zeit ein, die für Reparaturen, Reinigungen und dergleichen des Mietobjekts infolge von Fahrlässigkeit der Gegenpartei/Kunde aufgewendet wird. Der Nutzer kann dann von der Gegenpartei/Kunde die Zahlung der für die Verlängerung fälligen Miete (diese verlängert sich jeweils um mindestens einen Tag) und den Ersatz aller durch die Verzögerung entstandenen Schäden verlangen.
- Wenn der Vertragspartner das Mietobjekt - aus welchen Gründen auch immer - nicht an den Nutzer zurückgibt, ist er verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die dem Nutzer dadurch entstehen, wie z.B. den verlorenen Gewinn.
- Der Nutzer kann alle Kosten und Schäden, die auf Rechnung der Gegenpartei/Kunde entstehen, mit der von der Gegenpartei/Kunde erhaltenen Anzahlung begleichen.
- Das Mietobjekt bleibt stets Eigentum des Nutzers. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers darf die Gegenpartei/Kunde das Mietobjekt nicht untervermieten, an Dritte weitergeben, Rechte an des Mietobjekts Dritten einräumen oder Änderungen an das Mietobjekt vornehmen. Die Gegenpartei/Kunde



muss jederzeit verhindern, dass Dritte erwarten oder den Eindruck erwecken, zur weiteren Nutzung des Mietobjekts berechtigt zu sein.

Artikel 8: Wartung und Reparatur

- Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten zusätzlich zu den übrigen Artikeln ausdrücklich die Bestimmungen dieses Artikels.
- Die Gegenpartei/Kunde bestätigt, der Eigentümer der Gegenstände zu sein, die bei der Wartung und / oder Reparatur zur Verfügung gestellt werden.
- Forschungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind jederzeit fällig. Forschungskosten sind die Kosten, die TOWELL unbedingt machen muss, um der Gegenpartei/Kunde ein Angebot unterbreiten zu können. Dies beinhaltet auch die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz anderer defekter, wichtiger Teile.
- Bei Reparaturen geht TOWELL von den Beanstandungen aus, die der Vertragspartner auf dem Einlieferungsschein oder im Anhang angegeben hat. Liegt keine / eine nur unzureichend eindeutige Beschreibung der Beanstandungen vor, behält sich TOWELL vor, die festgestellten Mängel zu beheben.
- Bei der Übergabe der Gegenstände an TOWELL muss nur das notwendige Zubehör geliefert werden, nicht relevantes Zubehör wird von der Gegenpartei/Kunde nicht geliefert. Der Gegenstand muss franko geliefert werden.
- Die Gegenpartei/Kunde gibt auf dem Aufnahmeformular an, bis zu welchem Betrag der Gegenstand auf jeden Fall repariert werden darf. Wenn sich nach einer Untersuchung herausstellt, dass die Reparaturkosten höher sind, erhält Gegenpartei/Kunde ein Angebot. Die Reparatur wird erst durchgeführt, nachdem die Gegenpartei/Kunde dieses Angebot schriftlich angenommen hat.
- Bei versteckten Mängeln oder unvorhergesehenen Umständen, die zu einer Erhöhung des Angebotspreises um mehr als 10% führen, wird das ursprüngliche Angebot storniert und TOWELL unterbreitet ein neues Angebot.
- Versand- und Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Für Reparaturen werden Neuteile verwendet. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, verwendet TOWELL Austausch- oder gleichwertige Teile. TOWELL kann Ersatzteile verwenden, wenn dies für die Reparatur des Gegenstands üblich ist.
- Die Gegenpartei/Kunde hat keinen Anspruch auf kostenlosen, vorübergehenden Ersatz der zu Reparatur- oder Wartungszwecken bereitgestellten Gegenständen oder auf eine Entschädigung für diesen Zweck.
- Artikel 9 Absatz 8 gilt entsprechend. Werden die Gegenstände gemäß Artikel 9 Absatz 8 verkauft, kann TOWELL den Verkaufserlös von den Kosten für Wartung oder Reparatur abziehen/begleichen.
- Sichtbare Schäden werden bei Erhalt des Gegenstands vermerkt. TOWELL haftet nicht für geringfügige Schäden, die bei Wartung oder Reparatur unvermeidbar waren.
- Das Risiko auf Schäden durch Feuer, Diebstahl und / oder Überschwemmung bei TOWELL für Gegenstände mit einem Marktwert von mehr als 20.000,00 € geht zu Lasten der Gegenpartei/Kunde. Die Gegenpartei/Kunde muss hierfür auf eigene Kosten eine Zusatzversicherung abschließen.

Artikel 9: Lieferung, Fristen

- Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, sind vereinbarte Termine niemals äußerste Termine. Kommt TOWELL seinen Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nach, hat die Gegenpartei/Kunde dies schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist einzuräumen, um diese noch zu erfüllen.
- TOWELL ist berechtigt, den Vertrag in Teilen auszuführen, wobei jede Teillieferung oder Leistung separat in Rechnung gestellt werden kann.
- Das Risiko für die gelieferten Gegenstände geht auf den Vertragspartner über, sobald diese das Gelände von TOWELL verlassen oder TOWELL mitgeteilt hat, dass die Gegenstände von ihm abgeholt werden können.
- Bei der Aufstellung des Mietobjekts vor Ort geht das Risiko mit dem Eintreffen der Gegenstände vor Ort auf die Gegenpartei/Kunde über und steht der Gegenpartei/Kunde auch tatsächlich zur Verfügung.
- Der Versand oder Transport der Gegenstände erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners und in einer von TOWELL zu bestimmenden Weise. TOWELL haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport stehen.



- Sofern die Parteien keine abweichende Frist vereinbaren, beträgt die Frist für die Lieferung an den Verbraucher höchstens 30 Tage nach Vertragsschluss. Darüber hinaus geht das Risiko in dem Moment auf den Verbraucher über, in dem die Gegenstände ihm / einem von ihm benannten Dritten (der nicht der Beförderer ist) tatsächlich zur Verfügung steht. Wenn der Verbraucher den Spediteur selbst benennt und es sich nicht um einen von TOWELL vorgeschlagenen Spediteur handelt, geht das Risiko mit dem Eingang der Gegenstände bei diesem Spediteur auf ihn über. Der Versand oder Transport erfolgt auf Kosten des Verbrauchers.
- Wenn sich herausstellt, dass die vereinbarte Leistung oder der vereinbarte Gegenstand aus Gründen, die im Risiko der Gegenpartei/Kunde liegen, nicht (in der vereinbarten Weise) an die Gegenpartei/Kunde geliefert werden kann/können oder wenn der Gegenstand nicht abgeholt wird, kann TOWELL den Gegenstand und / oder das Material die zur Vertragserfüllung eingekauft worden sind, liefern auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei/Kunde. Die Gegenpartei/Kunde hat TOWELL dann innerhalb von 90 Tagen die Möglichkeit zu geben, die Leistung oder den Gegenstand zu liefern oder diesen Gegenstand abzuholen. TOWELL informiert die Gegenpartei/Kunde über diese Frist und die möglichen Konsequenzen.
- Kommt die Gegenpartei/Kunde ihre Verpflichtungen nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht nach, gerät sie unverzüglich in Verzug. TOWELL kann in diesem Fall den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung kündigen, die Gegenstände und / oder Materialien an Dritte verkaufen und / oder vermieten oder zerstören, ohne zur Zahlung von Schäden, Kosten und Zinsen verpflichtet zu sein. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung der Gegenpartei/Kunde, etwaige (Lager-) Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn von TOWELL und / oder das Recht von TOWELL, die Einhaltung geltend zu machen, zu erstatten.

Artikel 10: Fortschritt, Durchführungsvereinbarung

- Verzögert sich der Beginn, Fortschritt oder die Lieferung der Arbeit oder die vereinbarte Lieferung von Gegenständen, weil:
 - TOWELL nicht rechtzeitig alle erforderlichen Informationen von der Gegenpartei/Kunde erhalten hat.
 - TOWELL die vereinbarte (Voraus-)Zahlung nicht rechtzeitig von der Gegenpartei/Kunde erhalten hat;
 - es andere Umstände gibt, die auf Kosten und Risiko der Gegenpartei/Kunde gehen;
 - ist TOWELL berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern und die damit verbundenen Kosten und Schäden, wie etwa Wartezeiten, zu erstatten.
- TOWELL ist bemüht, die vereinbarten Arbeiten und Lieferungen innerhalb der vereinbarten und geplanten Zeit zu realisieren, soweit dies angemessen ist. Wird die Vertragsabwicklung auf Verlangen der Gegenpartei/Kunde beschleunigt, kann TOWELL die Überstunden und die damit verbundenen sonstigen Kosten der Gegenpartei/Kunde in Rechnung stellen.
- TOWELL führt die Arbeiten ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung so aus, dass Personen-, Sach- oder Umweltschäden so gering wie möglich gehalten werden. TOWELL befolgt in diesem Zusammenhang so weit wie möglich Befehle und Anweisungen, die von oder im Namen der Gegenpartei/Kunde erteilt wurden.
- TOWELL ist mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Entscheidungen vertraut. Die mit der Einhaltung dieser Vorschriften und Entscheidungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei/Kunde.
- TOWELL informiert die Gegenpartei/Kunde über die Konsequenzen von vereinbarten Preisen, Tarife und Fristen:
 - bei von der Gegenpartei/Kunde gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistung;
 - wenn sich bei der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass er aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht in der vereinbarten Weise ausgeführt werden kann. In diesem Fall wird sich TOWELL zunächst mit der Gegenpartei/Kunde über die geänderte Implementierung oder beispielsweise über die Bereitstellung einer Ersatz- / gleichwertigen Leistung beraten. Ist die Durchführung unmöglich geworden, hat TOWELL in jedem Fall Anspruch auf volle Vergütung für bereits erbrachte Leistungen und Lieferungen.
- Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann TOWELL im Falle einer Krankheit / eines Unvermögens des von der Gegenpartei/Kunde gewählten DJ einen professionellen Ersatz einsetzen, ohne dass Gegenpartei/Kunde Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der vereinbarten Gebühr hat.



Artikel 11: Anpassung des Arbeitsaufwands

- Unter Mehrarbeiten sind alle Arbeiten und Lieferungen zu verstehen, die auf Wunsch des Vertragspartners aus den Arbeiten resultieren oder die nicht zwingend im Angebot oder Auftrag enthalten sind.
- Anpassung des Arbeitsaufwands müssen zwischen TOWELL und der Gegenpartei/Kunde schriftlich vereinbart werden. TOWELL ist an mündliche Vereinbarungen nur gebunden, wenn dies der Gegenpartei/Kunde schriftlich bestätigt wurde oder sobald TOWELL - ohne Widerspruch der Gegenpartei/Kunde - damit begonnen hat, diese Vereinbarungen umzusetzen.
- Die Abrechnung von der Anpassung des Arbeitsaufwands erfolgt bei der Schlussabrechnung, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

Artikel 12: Verpackungen

- Für den Mehrfachgebrauch bestimmte Verpackungen bleiben Eigentum von TOWELL und dürfen von der Gegenpartei/Kunde nicht für andere Zwecke als die, für die sie bestimmt sind, verwendet werden.
- TOWELL bestimmt, ob die Gegenpartei/Kunde die Verpackung zurücksenden muss oder ob sie diese selbst abholt und für wessen Rechnung diese erfolgt.
- TOWELL kann der Gegenpartei/Kunde eine Gebühr für diese Verpackung berechnen. Wird die Verpackung innerhalb der vereinbarten Frist frachtfrei von der Gegenpartei/Kunde zurückgesandt, nimmt TOWELL die Verpackung zurück. Die Erstattung wird dann an die Gegenpartei/Kunde erstattet oder mit der Erstattung für die Verpackung einer Nachlieferung verrechnet. TOWELL kann 10% der Bearbeitungskosten von dem zu erstattenden oder abzurechnenden Betrag abziehen.
- Wenn die Verpackung beschädigt oder unvollständig ist oder zerstört wurde, haftet die Gegenpartei/Kunde für diesen Schaden und sein Anspruch auf Erstattung des Schadensersatzes erlischt. Ist dieser Schaden höher als die in Rechnung gestellte Gebühr, muss TOWELL die Verpackung nicht zurücknehmen. Er kann dann die Gegenpartei/Kunde zum Selbstkostenpreis abzüglich der von der Gegenpartei/Kunde gezahlten Entschädigung belasten.
- TOWELL muss Verpackungen, die für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind, nicht zurücknehmen und darf sie der Gegenpartei/Kunde überlassen. Etwaige Kosten für den Umzug trägt dann die Gegenpartei/Kunde.

Artikel 13: Beschwerden

- Gegenpartei/Kunde hat die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und / oder Abweichungen in der Stückzahl auf dem Frachtbrief oder dem Begleitschein oder - falls nicht vorhanden - innerhalb von 24 Stunden schriftlich bei TOWELL anzuzeigen. Werden solche Beanstandungen nicht rechtzeitig gemeldet, gelten die Gegenstände als in gutem Zustand und vertragsgemäß erhalten.
- Die Gegenpartei/Kunde wird sonstigen Beanstandungen der gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Entdeckung - spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist - schriftlich bei TOWELL anzeigen. Alle Folgen einer nicht sofortigen Meldung gehen zu Lasten der Gegenpartei/Kunde. Ist keine Gewährleistungsfrist vereinbart, gilt eine Frist von 1 Jahr ab Lieferung.
- Beschwerden über geleistete Arbeiten werden von der Gegenpartei/Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich an TOWELL gemeldet. Alle Folgen einer nicht sofortigen Meldung gehen zu Lasten der Gegenpartei/Kunde. Fehlt ein solcher Bericht, so gilt die Arbeit als vertragsgemäß ausgeführt.
- Ohne rechtzeitige Reklamation kann keine vereinbarte Garantie geltend gemacht werden.
- Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei/Kunde nicht aus.
- Der vorstehende Absatz gilt nicht für den Verbraucher.
- Die Gegenpartei/Kunde ermöglicht TOWELL, die Beschwerde zu untersuchen und alle relevanten Informationen bereitzustellen. Wenn für die Untersuchung eine Rücksendung erforderlich ist oder TOWELL die Beschwerde vor Ort untersuchen muss, geht dies zu Lasten der Gegenpartei/Kunde, es sei denn, die Beschwerde erweist sich später als begründet. Das Transportrisiko liegt immer bei der Gegenpartei/Kunde.
- Die Rücksendung erfolgt nach Maßgabe von TOWELL in der Originalverpackung oder Verpackung.
- Beschwerden sind nicht möglich:



- über geringfügige Schäden, die aufgrund von Wartungs- oder Reparaturarbeiten unvermeidbar waren;
- wenn die Gegenpartei/Kunde die sich aus der Vereinbarung und / oder diesen Bedingungen ergebenden Pflichten in Bezug auf die Pflege und den Gebrauch der Gegenstände nicht einhält oder gegen die von TOWELL erteilten Anweisungen und / oder Gebrauchsanweisungen verstößt.

Artikel 14: Garantien

- TOWELL führt die vereinbarten Lieferungen aus und arbeitet ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den in seiner Branche geltenden Normen, gibt jedoch niemals eine weitergehende Garantie als ausdrücklich vereinbart.
- TOWELL garantiert die übliche Qualität und Zuverlässigkeit der gelieferten Gegenstände während der Garantiezeit.
- Wurde für den gelieferten Gegenstand vom Hersteller oder Lieferanten eine Garantie in Bezug auf Kapazitäten, Funktionalitäten und dergleichen abgegeben, so gilt diese Garantie in gleicher Weise zwischen den Parteien. TOWELL informiert die Gegenpartei/Kunde darüber.
- Weicht der Zweck, für den die Gegenpartei/Kunde die Gegenstände verwenden möchte, vom üblichen Zweck ab, garantiert TOWELL die Eignung der Gegenstände nur, wenn sie dies der Gegenpartei/Kunde schriftlich bestätigt hat.
- Ein Einspruch gegen die Garantie ist nicht möglich, solange die Gegenpartei/Kunde den vereinbarten Preis / Schadenersatz für die Gegenstände und / oder das Werk noch nicht bezahlt hat.
- Der vorstehende Absatz gilt nicht für den Verbraucher.
- Für Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist die Gewährleistungsfrist auf dem Reparaturbericht oder der Reparaturrechnung angegeben. Keine Garantie gilt für:
 - Gegenstände, deren Seriennummer entfernt oder unleserlich ist;
 - Defekte oder Schäden, die durch Überspannung oder Einwirkung von Feuchtigkeit und Wasser verursacht wurden;
 - Fälle, die älter sind als 10 Jahre;
 - montierte Verschleißteile wie Batterien, Akkus und dergleichen oder Teile, die normalem Verschleiß unterliegen.
- Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs wird TOWELL nach eigenem Ermessen die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Austausch der Gegenstände, die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Arbeiten oder die Rückzahlung oder einen Rabatt auf den vereinbarten Preis oder die Rückerstattung sicherstellen. Liegt ein zusätzlicher Schaden vor, gelten die Bestimmungen des Haftungsartikels.
- Der Verbraucher kann sich jederzeit für eine kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Arbeiten entscheiden, es sei denn, dies ist von TOWELL zumutbar. In letzterem Fall kann der Verbraucher den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen oder einen Nachlass auf den vereinbarten Preis oder eine Erstattung verlangen.

Artikel 15: Haftung

- Abgesehen von den von TOWELL ausdrücklich vereinbarten oder zur Verfügung gestellten Garantien, garantierten Ergebnissen und / oder Qualitätsanforderungen übernimmt TOWELL keine Haftung.
- TOWELL haftet nur für unmittelbare Schäden. Jegliche Haftung für Folgeschäden, wie Geschäftsschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und / oder Verlust, Verzugsschäden und / oder Personen- oder Verletzungsschaden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Gegenpartei/Kunde muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.
- Ist TOWELL haftbar, ist die Schadensersatzpflicht stets auf den Höchstbetrag begrenzt, den sein Versicherer im jeweiligen Fall ausgezahlt hat. Zahlt der Versicherer nicht oder ist der Schaden nicht durch eine von TOWELL abgeschlossene Versicherung gedeckt, ist die Ersatzpflicht auf den Höchstbetrag des Rechnungsbetrags für die gelieferten Gegenstände / oder die erbrachte Leistung begrenzt.
- Die Gegenpartei/Kunde hat TOWELL spätestens 6 Monate nach Kenntnisnahme / Kenntnisnahme des ihr entstandenen Schadens dafür zur Verantwortung zu ziehen.
- Abweichend vom vorherigen Absatz gilt für den Verbraucher eine Frist von 1 Jahr.



- Wenn TOWELL seine Arbeit oder Lieferungen auf der Grundlage von Dokumenten ausführen muss, die von / im Auftrag der Gegenpartei/Kunde bereitgestellt wurden, übernimmt TOWELL keine Verantwortung für den Inhalt, die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Dokumente.
- TOWELL haftet nicht - und die Gegenpartei/Kunde kann sich nicht auf die geltende Garantie berufen -, wenn der Schaden entstanden ist:
- wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, Verwendung entgegen dem Zweck der Lieferung oder Verwendung entgegen den Anweisungen, Hinweisen, Gebrauchsanweisungen und dergleichen, die von / im Namen von TOWELL bereitgestellt werden;
- aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder Instandhaltung der Ware;
 - wegen unsachgemäßer Installation oder Aufhängung der Ware;
 - aufgrund von Fehlern und / oder Auslassungen in den Informationen, die TOWELL von oder im Namen der Gegenpartei/Kunde zur Verfügung gestellt wurden;
 - durch Anweisungen oder Anweisungen von / im Namen der Gegenpartei/Kunde;
 - an reparatur- oder wartungsbedürftigen Gegenständen mit einem Marktwert von mehr als € 20.000,00, wobei der Schaden auf Feuer, Diebstahl und / oder Überschwemmung bei TOWELL zurückzuführen ist;
 - aufgrund einer von den Empfehlungen und / oder Gepflogenheiten von TOWELL abweichenden Wahl der Gegenpartei/Kunde;
 - weil (Reparatur-) Arbeiten oder Eingriffe von / im Auftrag der Gegenpartei/Kunde an die gelieferten Gegenstände ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung von TOWELL durchgeführt wurden.
- In den im vorhergehenden Absatz aufgeführten Fällen haftet die Gegenpartei/Kunde in vollem Umfang für den entstandenen Schaden und stellt TOWELL von Ansprüchen Dritter frei.
- Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und / oder Vorsatz von TOWELL oder der Geschäftsführung auf Führungsebene beruht oder zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Nur in diesen Fällen stellt TOWELL die Gegenpartei/Kunde von Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 16: Bezahlung

- TOWELL kann jederzeit eine (Teil-) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung verlangen. Die angeforderte Anzahlung für Verbraucher beträgt maximal 80% des vereinbarten Preises.
- Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss die Zahlung in bar erfolgen, bevor die gemietete Immobilie zur Verfügung gestellt wird oder bevor die Leistung beginnt, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- In allen anderen Fällen hat die Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Die Richtigkeit einer Rechnung wird auch festgestellt, wenn innerhalb dieser Zahlungsfrist kein Einwand erhoben wurde.
- Wenn nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Frist eine Rechnung nicht vollständig bezahlt wurde oder nicht per Lastschrift eingezogen werden konnte, schuldet die Gegenpartei/Kunde TOWELL einen Verzugszins von 2% pro Monat, kumuliert auf den Kapitalbetrag. Teile eines Monats werden als voller Monat gezählt.
- In diesem Fall gilt für den Verbraucher ein Verzugszins von jährlich 6%, es sei denn, der gesetzliche Zins ist höher. In diesem Fall gilt das gesetzliche Interesse.
- Sollte die Zahlung nach einer Mahnung immer noch nicht erfolgen, kann TOWELL der Gegenpartei/Kunde auch außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von € 40,00 in Rechnung stellen.
- TOWELL gewährt dem Verbraucher eine Frist von mindestens 15 Tagen, damit die vorgenannte Mahnung bezahlt werden kann. Erfolgt die Zahlung nicht erneut, so betragen die außergerichtlichen Inkassokosten für den Verbraucher:
 - 15% des Betrags des Kapitalbetrags auf die ersten 2.500,00 € der Forderung (mit einem Minimum von 40,00 €);
 - 10% des Betrags des Kapitalbetrags auf die folgenden € 2.500,00 der Forderung;
 - 5% des Betrags des Kapitalbetrags auf die folgenden 5.000,00 € der Forderung;
 - 1% des Betrags des Kapitalbetrags auf die folgenden 190.000,00 € der Forderung;
 - 0,5% des Selbstbehalts des Auftraggebers.Dies alles mit einem absoluten Höchstbetrag von € 6.775,00.



- Zur Berechnung der außergerichtlichen Inkassokosten kann TOWELL den Hauptbetrag der Forderung nach Ablauf von 1 Jahr um die in diesem Jahr aufgelaufenen Verzugszinsen erhöhen.
- In Ermangelung einer vollständigen Zahlung kann TOWELL ohne weitere Inverzugsetzung den Vertrag kündigen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wurde. TOWELL hat auch das vorgenannte Recht, die Zahlung auszusetzen, wenn der Vertragspartner / Verbraucher, noch bevor er mit der Zahlung in Verzug gerät, berechnete Gründe hat, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners / Verbrauchers anzuzweifeln.
- Erhaltene Zahlungen werden von TOWELL zunächst von allen fälligen Zinsen und Kosten und dann von den am längsten ausstehenden Rechnungen abgezogen, es sei denn, in der Zahlung ist schriftlich vermerkt, dass es sich um eine spätere Rechnung handelt.
- Die Gegenpartei/Kunde kann die Ansprüche von TOWELL nicht mit Gegenansprüchen gegen TOWELL aufrechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenpartei/Kunde eine (vorläufige) Zahlungseinstellung beantragt oder für insolvent erklärt wird.
- Der vorstehende Absatz gilt nicht für den Verbraucher.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt

- Alle vertragsgemäß gelieferten / zu liefernden Gegenstände bleiben Eigentum von TOWELL, bis die Gegenpartei/Kunde ihren Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
- Diese Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Kaufpreises der Ware, zuzüglich der Ansprüche aus im Zusammenhang mit der Lieferung geleisteten Arbeiten und Ansprüchen wegen eines von der Gegenpartei/Kunde zu vertretenden Mangels, wie Schadensersatzansprüchen, außergerichtlichen Inkassokosten, Zinsen und etwaigen Bußgeldern.
- Solange die Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die Gegenpartei/Kunde diese in keiner Weise verpfänden oder in die tatsächliche Macht eines Finanziers bringen.
- Die Gegenpartei/Kunde informiert TOWELL unverzüglich schriftlich, wenn Dritte Eigentums- oder sonstige Rechte an Gegenstände geltend machen.
- Solange der Vertragspartner die Gegenstände in seinem Besitz hat, verwahrt er sie sorgfältig und als erkennbares Eigentum von TOWELL.
- Die Gegenpartei/Kunde bietet eine solche Betriebs- oder Sachversicherung an, dass auch unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände jederzeit versichert sind. Er gewährt TOWELL auf erstes Anfordern Zugriff auf die Versicherungspolice und die damit verbundenen Prämienzahlungsbelege.
- Verstößt die Gegenpartei/Kunde gegen diesen Artikel oder beruft sich TOWELL auf den Eigentumsvorbehalt, haben TOWELL und seine Mitarbeiter das unwiderrufliche Recht, die Gelände der Gegenpartei/Kunde zu betreten und die Gegenstände zurückzunehmen. Dies gilt unbeschadet des Rechts von TOWELL auf Ersatz von Verlusten, entgangenen Gewinnen und Zinsen sowie des Rechts, den Vertrag durch schriftliche Erklärung ohne weitere Inverzugsetzung aufzulösen.

Artikel 18: Zurückbehaltungsrecht

- TOWELL kann die Rücksendung von Gegenständen von der Gegenpartei/Kunde, die zur Wartung oder Reparatur zur Verfügung stehen, aussetzen, wenn und während des Zeitraums, in dem die Gegenpartei/Kunde:
 - die Kosten (früherer) Arbeiten in diesen Bereichen nicht (vollständig) bezahlt hat;
 - sonstige fällige und zahlbare Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit TOWELL nicht (vollständig) bezahlt hat.
- TOWELL haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die sich aus dem ausgeübten Zurückbehaltungsrecht ergeben.

Artikel 19: Insolvenz, Gerichtsbarkeit usw.

- TOWELL kann den Vertrag ohne weitere Ankündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gegenpartei/Kunde zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Gegenpartei/Kunde:
 - Insolvenz angemeldet oder ein Antrag gestellt hat;
 - eine (vorübergehende) Aussetzung der Zahlung beantragt;



- von einer vollstreckbaren Beschlagnahme betroffen ist;
- unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird;
- Andernfalls verliert die Verfügung oder Rechtsfähigkeit in Bezug auf (Teile von) seinem Vermögen.
- Die Gegenpartei/Kunde informiert den Empfänger oder Verwalter stets über den (Inhalt der) Vereinbarung und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 20: Höhere Gewalt

- Im Falle höherer Gewalt der Gegenpartei/Kunde oder ihn selbst kann TOWELL den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gegenpartei/Kunde kündigen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei/Kunde für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.
- Unter höherer Gewalt von TOWELL wird verstanden: ein nicht zuordenbarer Mangel von TOWELL, von Dritten oder von ihr beauftragten Lieferanten oder sonstige schwerwiegende Gründe von TOWELL.
- Unter folgenden Umständen liegt zumindest höherer Gewalt bei TOWELL vor: Krieg, Aufruhr, Mobilisierung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Maßnahmen, Streiks innerhalb der Organisation von TOWELL oder die Androhung dieser usw. Umstände, Störung der zum Zeitpunkt des Eingehens bestehender Währungsverhältnisse, Betriebsstörungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Stromausfälle, Internet- oder Telefonverbindungen, Naturereignisse, (Natur-) Katastrophen etc. sowie Witterungsbedingungen, Straßensperren, Unfälle, Import- und Exporthemmnisse etc. Lieferprobleme.
- Tritt die Situation höherer Gewalt ein, wenn der Vertrag bereits teilweise umgesetzt wurde, muss die Gegenpartei/Kunde ihre Verpflichtungen gegenüber TOWELL bis zu diesem Zeitpunkt erfüllen.

Artikel 21: Stornierung, Aussetzung

- Wenn die Gegenpartei/Kunde vor oder während der Ausführung vom Vertrag zurücktreten möchte, kann TOWELL von der Gegenpartei/Kunde eine feste Entschädigung für alle durch den Rücktritt entstandenen Kosten und Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. Diese Entschädigung beträgt nach Wahl von TOWELL je nach durchgeführten Arbeiten und / oder Lieferungen 20% bis 100% des vereinbarten Preises.
- Im Falle der Absage einer Leistung durch die Gegenpartei/Kunde schuldet die Gegenpartei/Kunde TOWELL folgende Stornokosten:
 - bis 120 Tage vor der Vorstellung: 15% des vereinbarten Honorars;
 - bis 30 Tage vor der Vorstellung: 25% des vereinbarten Honorars;
 - zwischen 30 und 15 Tagen vor der Vorstellung: 50% des vereinbarten Honorars;
 - ab 15 Tagen vor der Leistung: 100% des vereinbarten Honorars.
- Die Stornierung muss schriftlich erfolgen, wobei der Tag des Eingangs der Stornierung den Prozentsatz bestimmt, der die Gegenpartei/Kunde in Rechnung gestellt wird.
- Storniert oder verschiebt die Gegenpartei/Kunde einen geplanten Termin weniger als 24 Stunden im Voraus, kann TOWELL der Gegenpartei/Kunde die dafür reservierte Zeit auf Basis des vereinbarten / üblichen Stundensatzes in Rechnung stellen.
- Die Gegenpartei/Kunde stellt TOWELL von Ansprüchen Dritter aus der Kündigung frei.
- TOWELL kann die fällige Aufrechnung mit allen bereits von der Gegenpartei/Kunde bezahlten Beträgen und etwaigen Gegenansprüchen der Gegenpartei/Kunde vornehmen.
- Bei Aussetzung des Vertrages auf Verlangen der Gegenpartei/Kunde ist die Vergütung für alle bereits erbrachten Leistungen sofort fällig und TOWELL kann diese der Gegenpartei/Kunde in Rechnung stellen. Dies gilt auch für bereits angefallene Kosten, Kosten aus der Suspendierung und / oder Stunden, die TOWELL für die Suspendierungszeit zum Zeitpunkt der Suspendierung bereits reserviert hat.
- Entstehen für TOWELL Kosten aus der Wiederaufnahme von Arbeiten / Leistungen, so gehen diese zu Lasten der Gegenpartei/Kunde. Kann die Ausführung des Vertrages nach der vereinbarten Aussetzung nicht wieder aufgenommen werden, kann TOWELL den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gegenpartei/Kunde kündigen.

Artikel 22: Anwendbares Recht / zuständiges Gericht



- Für die Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei/Kunde gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- Etwaige Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht am Sitz des Nutzers vorgelegt. Der Nutzer behält sich jedoch das Recht vor, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht am Sitz der Gegenpartei/Kunde vorzulegen.
- Unabhängig von der Wahl des Nutzers behält sich der Verbraucher immer das Recht vor, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht vorzulegen. Der Verbraucher muss dem Benutzer diese Auswahl innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitteilen.
- Wenn die Gegenpartei/Kunde außerhalb der Niederlande ansässig ist, kann der Benutzer die Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Landes oder Staates vorlegen, in dem die Gegenpartei/Kunde ansässig ist.